Hessisches Ministerium für Landwirtschaft und Umwelt, Weinbau, Forsten, Jagd und Heimat



Hess. Ministerium für Landwirtschaft und Umwelt, Weinbau, Forsten, Jagd und Heimat Postfach 31 09 · D-65021 Wiesbaden

Karin Mühlenbock Waldstr.9 64367 Mühltal Geschäftszeichen (Bitte bei Antwort angeben) VI 2-088o 06.01-002/2014/036

Dst. Nr.: 1400

Bearbeiter/in: Herr Thomas Rohde Durchwahl: 0611 / 815 1641

E-Mail: thomas.rohde@umwelt.hessen.de

Fax: 815 1972

Ihr Zeichen:

Ihre Nachricht vom:

Datum: 12. Juli 2024

Waldwirtschaft in Hessen

Sehr geehrte Frau Mühlenbock,

haben Sie vielen Dank für Ihre Schreiben vom 01.03.24 und 08.06.24, in denen Sie die Bedenken Ihrer Initiative gegenüber forstwirtschaftlichen Tätigkeiten zum Ausdruck bringen und angesichts der Entscheidungen der Landesregierung Sorge äußern, die Bewirtschaftung der Wälder würde durch die Holznutzung Schaden nehmen. Staatsminister Jung hat mich gebeten, Ihnen zu antworten.

In Deutschland und Hessen bilden gesetzliche und weitere Vorgaben die Grundlage für eine multifunktionale Waldwirtschaft, die allen an den Wald gestellten Ansprüchen gerecht wird. So gibt das Hessische Waldgesetz in § 4 Abs. 2 HWaldG die Kennzeichen einer ordnungsgemäßen Forstwirtschaft vor. Die Vorgaben des HWaldG sind für alle Waldbesitzer verbindlich. Hinzu kommen Vorgaben aus dem Naturschutzrecht.

Für den Hessischen Staatswald gelten weitergehende Vorgaben. Neben dem HWaldG ist die Bewirtschaftung des Staatswaldes in der Richtlinie für die Bewirtschaftung des Staatswaldes (RiBeS 2018) geregelt. Die Ziele der RiBeS sind in einem Zielsystem mit Hauptzielen formuliert. Dieses Zielsystem wurde in einem partizipativen Prozess erarbeitet. Zu den Hauptzielen gehören neben der Erhaltung der Biodiversität oder des Klimaschutzes auch die Nutzung des Staatswaldes als Erholungsraum, ebenso wie die Bereitstellung von Rohholz als

D-65189 Wiesbaden, Mainzer Straße 80

Telefon: 0611/815-0

Telefax: 0611/815-1941

E-Mail:

 $\underline{poststelle@umwelt.hessen.de}$

Internet:

www.umwelt.hessen.de





nachwachsendem klimafreundlichen Rohstoff und finanzielle Ziele. Hinzu kommen weitere Vorgaben wie die Naturschutzleitlinie für den Hessischen Staatswald.

Diese Vorgaben sollen einer Übernutzung vorbeugen, die Sie möglicherweise infolge der beobachteten Holzentnahmen im Staatswald und ggf. in anderen Forstbetrieben infolge der teils großflächig erforderlichen Schadholzaufarbeitung vermuten. § 8 HWaldG verpflichtet alle Waldbesitzer, ihre Wälder angemessen gegen eine Schädigung durch tierische und pflanzliche Schädlinge, Naturereignisse und Feuer zu schützen.

Alle Betriebe über 100 Hektar Größe sind per HWaldG verpflichtet, einen Betriebsplan (Forsteinrichtung) zu erstellen, in dem die geplante Holznutzung für meist 10 Jahre mit verschiedenen Nachhaltigkeitsparametern wie dem Zuwachs abgeglichen wird.

Die Kalamitäten der letzten Jahre haben eine reguläre, planmäßige Nutzung teilweise unmöglich gemacht. Aufgrund der massiven Absterbeerscheinungen musste im Staatswald mehr Holz entnommen werden als nachwächst. Durch den Klimawandel sind die meisten Baumarten gestresst und anfällig für Insekten und Schaderreger. Ein Waldumbau mit an den Klimawandel angepassten Baumarten ist nötig.

Eine jährliche Nutzung auf den gleichen Waldflächen ist weder wirtschaftlich noch ökologisch sinnvoll. Aufgrund der fortlaufenden Schadentwicklung und einer notwendigen Verkehrssicherung kann es vorkommen, dass Hiebsmaßnahmen nach kurzer Zeit wieder notwendig sind, die Regel sind sie nicht.

Neben den gesetzlichen Vorgaben geben Zertifizierungssysteme wie PEFC Mindestabstände zu Rückegassen vor, um die Waldböden zu schonen.

Der Großteil des in Hessen bzw. Deutschland geernteten Holzes wird im Inland verkauft bzw. verarbeitet. Der Export nach Übersee spielte insbesondere in den Jahren mit hohem Kalamitätsholzanfall eine Rolle, da der europäische Markt diese Holzmengen nicht aufnehmen konnte. Im Zeitraum 2018 bis 2022 wurden daher insgesamt 8,8 % der Erntemengen im hessischen Staatswald durch den Landesbetrieb Hessen-Forst ins Ausland verkauft. Im Jahr 2023 betrug der Anteil des Holzexports aus Hessen nur noch 5,2 % der gesamten Holzeinschlagsmenge.

Das Einschlagsmoratorium der alten Buchenwälder in Natura 2000-Gebieten im Staatswald wird nicht verlängert. Da die Bewirtschaftung von Buchenwäldern im Einklang mit den Zielen der FFH-Richtlinie steht, können die betreffenden Wälder unter Anwendung betrieblich organisierter, verbindlich anzuwendender Vorsichtsmaßnahmen unter Wahrung der Natura 2000-Schutzziele wieder in die Bewirtschaftung genommen werden. Von der Nichtverlängerung des Moratoriums unberührt bleiben die über 32.000 ha Naturwaldflächen im hessischen Staatswald.

Die FSC-Zertifizierung des Staatswaldes wird vorerst ruhen. Der FSC-Standard ist derzeit nicht

flexibel genug, um die Folgen des Klimawandels angemessen zu berücksichtigen. Um den

zukunftsfähigen Umbau des Waldes zu ermöglichen, wird verstärkt auf die Erfahrung und das Fachwissen der Försterinnen und Förster beim Landesbetrieb Hessen-Forst gesetzt. Hinzu kommt der hohe Verwaltungsaufwand durch FSC. Die Entscheidung zum Moratorium der FSC-Zertifizierung hat der Hessische Landtag beschlossen.

Auch bei der Ausweisung von großen Naturwaldentwicklungsflächen im Staatwald als Naturschutzgebiet soll der Verwaltungsaufwand kritisch geprüft werden. Faktisch ändert sich am Schutzstatus der Flächen nichts, da forstwirtschaftliche Maßnahmen auf den Naturwaldentwicklungsflächen ausgeschlossen sind. Ich kann Ihnen versichern, dass uns der Schutz und Erhalt unseres Waldes ein wichtiges Anliegen ist.

Sehr geehrte Frau Mühlenbock; die in Ihrem Schreiben angesprochenen Maßnahmen wurden von Seiten der Landesregierung nach eingehender fachlicher Prüfung getroffen. Minister Jung bittet daher um Verständnis, dass er Ihrem Wunsch nach einem persönlichen Austausch derzeit nicht nachkommen kann.

Mit freundlichen Grüßen Im Auftrag

gez.

(Wilke)